



Stadt Bremgarten

# **Abfallreglement**

Vom 11.12.1986 (Stand 01.01.2020)

---

# INHALTSVERZEICHNIS

## I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Definition	4
§ 4	Grundsätze	5
§ 5	Vollzug (Zuständigkeiten)	6
§ 6	Information	6
§ 7	Benutzungspflicht	6
§ 8	Mechanische Abfallbearbeitung	7
§ 9	Ablagerungsverbot	7
§ 10	Öffentliche Abfallkörbe	7
§ 11	Kompostieren	7
§ 12	Verbrennen	7

## II. Abfahren

a)	Allgemeine Bestimmungen	
§ 13	Organisation	8
§ 14	Bediente Strassen	8
§ 15	Sammeldaten	8
§ 16	Bereitstellung	8
b)	Kehrichtsammlung	
§ 17	Umfang	9
§ 18	Bereitstellungsart	9
§ 19	Sperrgut	10
§ 20	Presswürfel	10
§ 21	Asche, Putzfäden	10
c)	Grüngutsammlung	
§ 22	Umfang	10
§ 23	Bereitstellungsart	10
d)	Weitere Separatsammlungen	
§ 24	Umfang	11

## III. Sammelstellen

a)	Kommunale Sammelstellen	
§ 25	Angebot	11
§ 26	Betrieb	11
b)	übrige Sammelstellen	
§ 27	Elektrische und elektronische Geräte	11
§ 28	Batterien und Akkumulatoren	11
§ 29	Tierkörper	12
§ 30	Sonderabfälle	12

**IV. Finanzierung**

§ 31	Kostendeckung	12
§ 32	Gebühren	12

**V. Schlussbestimmungen**

§ 33	Rechtsschutz, Vollstreckung	13
§ 34	Sanktionen	13
§ 35	Inkrafttreten	13

**Anhang 1**

Grundgebühren

**Anhang 2**

Gebührentarife

Die Stadt Bremgarten erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### § 1

Zweck

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Stadt Bremgarten. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, respektive primär eine Vermeidung von Abfällen.

<sup>2</sup>Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf alle Geschlechter.

### § 2

Geltungsbereich

<sup>1</sup>Das Reglement richtet sich an alle natürlichen und juristischen Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

<sup>2</sup>Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallende Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

<sup>3</sup>Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

<sup>4</sup>Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich den natürlichen und juristischen Personen mit Sitz oder Filialen in der Stadt Bremgarten zur Verfügung.

### § 3

Definition

<sup>1</sup>Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle.

<sup>2</sup>Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen), deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, gelten als Siedlungsabfälle.

<sup>3</sup>Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen können alle ihre Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, über einen privaten Anbieter gesetzeskonform entsorgen.

<sup>4</sup>Siedlungsabfälle bestehen aus:

- Kehrlicht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle)
- Sperrgut (Kehrlicht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt)
- Grünabfälle (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.)
- Separatabfälle (Abfälle, die durch Separatabfuhr, Spezi­alsammlung, Sammelstelle und Handel [Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien und Schuhe usw.] separat gesammelt werden)
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

<sup>5</sup>Sonderabfälle aus Haushaltungen sind solche, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

<sup>6</sup>Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind solche, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen.

#### § 4

##### Grundsätze

<sup>1</sup>Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen haben beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf zu achten, dass möglichst keine oder wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

<sup>2</sup>Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und der entsprechenden Wiederverwertung zuzuführen.

<sup>3</sup>Die Stadt sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grüngut und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

<sup>4</sup>Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden. Es gilt ein Einleitungsverbot.

<sup>5</sup>Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzuliefern.

## § 5

Vollzug (Zuständigkeiten)

<sup>1</sup>Die Abfallbewirtschaftung steht unter der Aufsicht und Leitung des Stadtrates.

<sup>2</sup>Innerhalb der Gemeinde obliegt der Vollzug bei der Abteilung Bau.

<sup>3</sup>Die Abteilung Bau ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

<sup>4</sup>Die Abteilung Bau kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

<sup>5</sup>Die Stadt kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit Verbänden zusammenarbeiten und die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise an Private übertragen. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

## § 6

Information

<sup>1</sup>Die Stadt kann die Bevölkerung beraten und die Verantwortlichen in den Unternehmen über die Möglichkeiten, zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung informieren.

<sup>2</sup>Die Abteilung Bau steht der Bevölkerung und den Unternehmen für Fragen zur Verfügung.

<sup>3</sup>Die Stadt verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Unternehmen einen Recycling- und Terminkalender oder stellt diesen online zur Verfügung. In diesem Kalender sind insbesondere die Sammeldaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle sowie für Sonderabfälle aufgeführt.

<sup>4</sup>Die Stadt führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

<sup>5</sup>Die Stadt kann sich an Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

## § 7

Benützungspflicht

<sup>1</sup>Siedlungsabfälle müssen dem Meldedienst beziehungsweise den dafür bezeichneten Sammelstellen übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte).
- Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

<sup>2</sup>Der Stadtrat kann Unternehmen für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

<sup>3</sup>Der Stadtrat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inklusive Sperrgut), sofort entsorgt werden.

#### § 8

Mechanische  
Abfallbearbeitung

Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die zugelassenen Gebindeformen erheblich schwerer werden, respektive die von der Stadt definierten maximalen Gewichte und Abmessungen überschritten werden.

#### § 9

Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

#### § 10

Öffentliche Abfallkörbe

<sup>1</sup>Die Abteilung Bau sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

<sup>2</sup>Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Siedlungsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

#### § 11

Kompostieren

<sup>1</sup>Die Stadt sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

<sup>2</sup>Der Stadtrat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

#### § 12

Verbrennen

<sup>1</sup>Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

<sup>2</sup>In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminées, Stückholzheizungen usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

<sup>3</sup>In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

## **II. Abfahren**

### **a) Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 13**

Organisation

<sup>1</sup>Die Stadt bietet für Kehrriecht und Grünabfälle regelmässige Abfahren an. Sie schreibt die für die Abfahren zulässigen Gebindeformen durch gebührenpflichtige Kehrriechtsäcke oder Abfall-Container-Gebührenmarken vor.

<sup>2</sup>Die Stadt kann auch für weitere Abfälle Spezial-Sammlungen anbieten (z.B. für Papier und Karton, Textilien und Schuhe, usw.).

<sup>3</sup>Die regelmässigen Sammlungen stehen ausschliesslich und nur der Stadtbevölkerung und den in der Stadt ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

#### **§ 14**

Bediente Strassen

<sup>1</sup>Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt, sofern die Befahrbarkeit und die Wendemöglichkeiten für die Kehrriechtfahrzeuge gegeben sind.

<sup>2</sup>Der Stadtrat kann für einzelne Überbauungen, Privatstrassen, Sackgassen etc., Abstellorte für Abfall-Container und Kehrriechtsäcke bezeichnen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften.

#### **§ 15**

Sammeldaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden den Haushaltungen und Unternehmen im Recycling- und Terminkalender via Gemeindeforum und/oder auf andere geeignete Art und Weise (z.B. Pushnachrichten) mitgeteilt.

#### **§ 16**

Bereitstellung

<sup>1</sup>Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

<sup>2</sup>Sind die zugelassenen Gebindeformen beschädigt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden.

<sup>3</sup>Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.



## **b) Kehrichtsammlung**

### § 17

Umfang

<sup>1</sup>Der Kehrichtsammlung sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
- Dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen.

<sup>2</sup>Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatsammlungen bestehen;
- Ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Abfälle aus Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen, sofern keine Vereinbarung mit der Stadt zur Abfuhr besteht;
- Explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle.

### § 18

Bereitstellungsart

<sup>1</sup>Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen<sup>1</sup> der Stadt bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte werden vom Stadtrat festgelegt und sind dem Recycling- und Terminkalender der Stadt Bremgarten zu entnehmen.

<sup>2</sup>Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte sind dem Recycling- und Terminkalender der Stadt Bremgarten zu entnehmen.

<sup>3</sup>Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen müssen die Abfälle in 800 Liter-Normcontainern bereitgestellt werden. Der Stadtrat kann die Minimalzahl von 6 Wohnungen erhöhen oder reduzieren. Die Abfälle sind in gebührenpflichtige Kehrichtsäcke abzufüllen und in den Normcontainern zu deponieren.

<sup>4</sup>Für die Bereitstellung in Normcontainer in Unter- und/oder Halbhunterflursystemen in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Abteilung Bau der Stadt nachzufragen.

<sup>5</sup>Grössere Abfallmengen aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, müssen in offiziell zugelassenen Abfallcontainern bereitgestellt werden. In diesen Fällen kann der Kehricht ohne Gebührensäcke in die Container gefüllt werden. Der Inhalt des Containers ist auf maximal 80 kg beschränkt. Bei der Abfuhr muss der Containerdeckel geschlossen und mit einer Container-Plombe versehen sein.

---

<sup>1</sup> Offiziell zugelassene Säcke bzw. Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken oder Abfall-Container

<sup>6</sup>Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich und klar zu bezeichnen (Firmenname/Firmenlogo und Adresse).

## § 19

Sperrgut

<sup>1</sup>Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass verkleinert werden können (z.B. grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte).

<sup>2</sup>Sperrgut kann den Kehrriechtabfahren mitgegeben werden.

<sup>3</sup>Das Sperrgut ist mit der richtigen Anzahl Sperrgut-Gebührenmarken bereitzustellen. Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken kann aus der Auflistung im Recycling- und Terminkalender abgelesen werden.

<sup>4</sup>Ausmass und Gewicht der Einzelstücke sind dem Recycling- und Terminkalender zu entnehmen.

## § 20

Presswürfel

<sup>1</sup>Presswürfel sind mit Gebührenmarken zu versehen oder in Gebührensäcken resp. Container mit Plomben bereitzustellen.

<sup>2</sup>Die Presswürfel dürfen das Ausmass und ein Gewicht gemäss Recycling- und Terminkalender nicht übersteigen.

## § 21

Asche, Putzfäden

Asche und Feuerungsrückstände in erkaltetem Zustand, Putzfäden und ähnliches, dürfen erst kurz vor dem Eintreffen des Kehrriechfahrzeuges in die Kehrriechsäcke abgefüllt werden. Solche Abfälle sind bis zu diesem Zeitpunkt in einem verschlossenen, nicht brennbaren Behälter auf nicht brennbarer Unterlage aufzubewahren.

## **c) Grüngutsammlung**

### § 22

Umfang

<sup>1</sup>Zur Grüngutverwertung zugelassene Abfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden, der Grünabfuhr mitzugeben.

<sup>2</sup>Von der Grünabfuhr ausgeschlossen sind z.B. Katzensand, Hundekot, Asche- und Feuerungsrückstände. Über nicht zugelassenes Material bei der Grünabfuhr erteilt die Abteilung Bau auf geeignete Art Auskunft.

### § 23

Bereitstellungsart

<sup>1</sup>Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Stadt bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen, Gewichte und Gebindeformen zur Entsorgung des Grünguts, Holz- und Astmaterial, werden vom Stadtrat festgelegt und sind dem Recycling- und Terminkalender der Stadt Bremgarten zu entnehmen.

## **d) Weitere Separatsammlungen**

### § 24

Umfang

<sup>1</sup>Nach Bedarf werden weitere Separatsammlungen oder Sammelaktionen, zum Beispiel für Altpapier und Altkarton sowie für Textilien und Schuhe, durchgeführt.

<sup>2</sup>Der Stadtrat kann die Sammlungen privaten Organisationen oder Vereinen übertragen.

<sup>3</sup>Das Angebot und die Termine der Separatsammlungen sind dem Recycling- und Terminkalender zu entnehmen.

## **III. Sammelstellen**

### **a) Kommunale Sammelstellen**

#### § 25

Angebot

<sup>1</sup>Die Stadt bietet für verschiedene Abfälle wie Glas, Bauschutt und Öl in kleinen Mengen, Eisen, Aluminium und Weissblech öffentliche Sammelstellen an. Die Standorte und alle Detailinformationen sind im Recycling- und Terminkalender sowie auf der Website der Stadt Bremgarten aufgeführt.

<sup>2</sup>Der Stadtrat kann das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen oder reduzieren.

<sup>3</sup>Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang der Mengen angenommen, wie sie aus durchschnittlichen Haushaltungen abgegeben werden.

#### § 26

Betrieb

<sup>1</sup>Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Stadt.

<sup>2</sup>Die Öffnungs- und Benutzungszeiten der Sammelstellen sind im Recycling- und Terminkalender sowie auf der Website der Stadt Bremgarten publiziert.

### **b) Übrige Sammelstellen**

#### § 27

Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstellen) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgegeben werden.

#### § 28

Batterien und Akkumulatoren

Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben.

## § 29

Tierkörper

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der im Recycling- und Terminkalender bezeichneten Sammelstelle abzuliefern.

## § 30

Sonderabfälle

<sup>1</sup>Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen oder einer im Recycling- und Terminkalender bezeichneten Sammelstelle (Drogerie, Apotheke) abgegeben werden. Die Abgabemenge darf max. 5 kg betragen.

<sup>2</sup>Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen kantonal bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden.

## **IV. Finanzierung**

### § 31

Kostendeckung

<sup>1</sup>Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend. Die Gebühreneinnahmen und die Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (z. B. Glas) sowie allfällige Beiträge Dritter decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen etc.) zu 100%.

<sup>2</sup>Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

### § 32

Gebühren

<sup>1</sup>Die Abfallentsorgung ist gemäss den Tarifen im Anhang 1 und 2 dieses Reglements gebührenpflichtig.

<sup>2</sup>Die Gebühren werden über eine jährliche Grundgebühr sowie die Gebühren für Kehrriechsäcke, Containerplomben und Sperrgutmarken erhoben. Die jährliche Grundgebühr für Separatsammlungen, Grüngut-, Wertstoff- und Sonderabfallentsorgungen wird differenziert nach Haushalt oder Gewerbe- und Industriebetrieb erhoben.

<sup>3</sup>Die Grundgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

<sup>4</sup>Für Spezialabfahren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei den Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

<sup>5</sup>Der Stadtrat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Kostenstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Stadtrat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht zu publizieren, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert.

## **V. Schlussbestimmungen**

### § 33

Rechtsschutz,  
Vollstreckung

<sup>1</sup>Verfügungen und Entscheide des Stadtrates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim kantonalen Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Aarau, angefochten werden.

<sup>2</sup>Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

### § 34

Sanktionen

<sup>1</sup>Der Stadtrat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

<sup>2</sup>Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des Umweltschutzgesetzes (USG) und des Einführungsgesetzes Umweltrecht (EG UWR) über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

### § 35

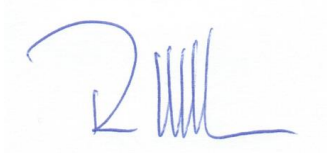
Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Reglement inkl. Anhänge tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen Regelungen über die Kehrichtbeseitigung mitsamt den Gebührentarifen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 12. Dezember 2019  
(In Rechtskraft erwachsen am 16. Januar 2020)

**Stadtrat Bremgarten**

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'R' followed by several vertical lines and a horizontal stroke at the bottom.

Raymond Tellenbach  
Stadtammann

A handwritten signature in blue ink, written in a cursive style that appears to read 'B. Neuenschwander'.

Beat Neuenschwander  
Stadtschreiber

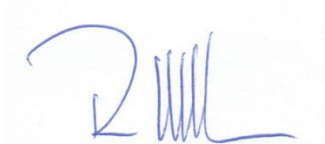
## **ANHANG 1** zum Abfallreglement der Stadt Bremgarten vom 11.12.1986 (Stand 01.01.2020)

### GRUNDGEBÜHREN

		Gebühren (exkl. MwSt.)
1. Haushalt (pro Wohnung)		CHF 75.00
2. Verkaufsgeschäfte		
< 50 m2 Verkaufsfläche		CHF 150.00
< 100 m2 Verkaufsfläche		CHF 200.00
< 200 m2 Verkaufsfläche		CHF 250.00
< 500 m2 Verkaufsfläche		CHF 300.00
> 500 m2 Verkaufsfläche		CHF 350.00
3. Büros, Arztpraxen, Coiffeursalons, Industrie-, Gewerbe und Handwerks- und übrige Dienstleistungsbetriebe	< 10 Beschäftigte	CHF 100.00
	< 20 Beschäftigte	CHF 150.00
	< 50 Beschäftigte	CHF 250.00
<i>Personalbestand jeweils gemäss letzter Betriebszählung</i>	< 100 Beschäftigte	CHF 350.00
	< 200 Beschäftigte	CHF 450.00
	> 200 Beschäftigte	CHF 500.00
4. Restaurants, Hotels, Bars	bis 25 Sitzplätze	CHF 200.00
<i>Sitzplätze im Saal oder Gartenwirtschaft bzw. Betten werden zu ¼ angerechnet</i>	bis 50 Sitzplätze	CHF 300.00
	bis 75 Sitzplätze	CHF 400.00
	über 75 Sitzplätze	CHF 500.00
5. Kaserne, Heime	CHF 100.-- bis	CHF 500.00
<i>pro Pensionärszimmer bzw. pro Bett CHF 5.00 + Restaurantpauschale je nach Grösse</i>		
6. Auf allen Gebührenansätzen ist die jeweils geltende Mehrwertsteuer (MwSt.) zusätzlich zu entrichten.		
7. In Einzelfällen kann die Gebühr für einen Betrieb mit sehr grosser Abfallmenge durch den Stadtrat auch höher angesetzt werden.		
8. Als Betriebe gelten Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Verkaufsgeschäfte, Gastwirtschaftsbetriebe, Heime und der Waffenplatz.		
9. Die Grundgebühr wird den Gebäudeeigentümern pro Gebäude nach Anzahl Wohnungen wie auch den Betrieben jeweils jährlich in Rechnung gestellt (unabhängig von der tatsächlichen Belegung).		
10. Diese Grundgebühren wurden per 01.01.2001 in Kraft gesetzt.		

Vom Stadtrat beschlossen am: 27. Januar 2020

**Stadtrat Bremgarten**

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'R' followed by several vertical lines and a horizontal stroke at the bottom.

Raymond Tellenbach  
Stadtammann

A handwritten signature in blue ink, written in a cursive style that appears to read 'B. Neuenschwander'.

Beat Neuenschwander  
Stadtschreiber



## **ANHANG 2** zum Abfallreglement der Stadt Bremgarten vom 11.12.1986 (Stand 01.01.2020)

### GEBÜHRENTARIFE

#### 1. Kehrichtsäcke

Es werden folgende Säcke verkauft:

- 17 Liter-Sack	CHF 9.30	pro 10-er Rolle
- 35 Liter-Sack	CHF 16.70	pro 10-er Rolle
- 60 Liter-Sack	CHF 28.80	pro 10-er Rolle
- 110 Liter-Sack (Rolle à 5 Säcke)	CHF 25.55	pro 5-er Rolle

#### 2. Gebührenmarken für Sperrgut

Die Gebührenmarken für sperrige Einzelstücke und Presswürfel (§§ 19 und 20)	CHF 6.05	pro Stück
---	----------	-----------

#### 3. Container

Plombe für Container 800 Liter	CHF 32.50	pro Stück
--------------------------------	-----------	-----------

Die Containerplomben können gegen Rechnung ab 10 Stück bestellt oder gegen Barzahlung auch einzeln abgeholt werden.

#### 4. Mehrwertsteuer (Grundsatz)

Auf allen Gebührenansätzen ist die jeweils geltende Mehrwertsteuer (MwSt.) zusätzlich zu entrichten.

#### 5. Verkaufsstellen

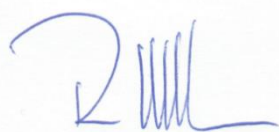
Die Verkaufsstellen für offizielle Kehrichtsäcke, Containerplomben und Gebührenmarken werden im Recycling- und Terminkalender und auf der Homepage der Stadt Bremgarten bekanntgegeben.

#### 6. Inkrafttreten

Diese Gebührentarife wurden per 01.04.2003 in Kraft gesetzt, revidiert per 01.07.2011 und per 01.01.2018.

Vom Stadtrat beschlossen am: 27. Januar 2020

### **Stadtrat Bremgarten**



Raymond Tellenbach  
Stadtammann



Beat Neuenschwander  
Stadtschreiber